

Mietvertrag mit Betriebspflicht für die Aufstellung von Alttextilcontainern

zwischen

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch den Oberbürgermeister,
endvertreten durch die Amtsleiterin des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz,
Frau Dr. Dagmar Koziolk

- Grundstückseigentümerin -

und

der Firma #XY#

- Mieter -

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Grundstücksflächen zur Aufstellung und Betrieb von Alttextilcontainern auf den Stellflächen von Sammelsystemen für Glas und Papier.

§ 2

Vertragszweck

- (1) Die Grundstückseigentümerin vermietet dem Mieter auf ihren Grundstücken gem. § 3 jeweils eine Grundstücksteilfläche, damit der Mieter je Stellplatz mindestens einen Alttextilcontainer aufstellt und betreibt.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich während der Mietzeit zur Aufstellung und Betrieb von Alttextilcontainern nach den Regelungen der § 4 bis § 6.
- (3) Der Mieter ist nur berechtigt, Container des Mieters zur Erfassung von Alttextilien aufzustellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die vermietete Grundstücksfläche Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- (4) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietfläche zu einem anderen Zweck als der Aufstellung und dem Betrieb von Alttextilcontainern zu nutzen.

§ 3 Mietflächen

- (1) Bei den vermieteten Grundstücksflächen handelt es sich um Teilflächen von Stellflächen für die Erfassung von Glas teilweise auch von Papier. Zurzeit sind auf den vermieteten Grundstücksflächen Alttextilcontainer im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgestellt. Die Stellflächen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Teilflächen betragen mindestens 2 m² pro Stellplatz (s. Anlage 2).
- (3) Die Grundstückseigentümerin kann während der Vertragslaufzeit die Standorte von Stellflächen verändern. In diesem Fall hat der Mieter die Alttextilcontainer entsprechend von den jetzigen Stellplätzen zu den neuen Stellplätzen umzusetzen. Die damit in Verbindung stehenden Kosten trägt der Mieter.
- (4) Die Anlage 1 wird jährlich zum 31.12. bei Änderungen nach Absatz 3 aktualisiert.

§ 4 Betriebspflicht

- (1) Der Mieter hat auf den vermieteten Grundstücken jeweils mindestens einen Alttextilcontainer entsprechend den Regelungen in § 5 und § 6 aufzustellen und zu betreiben.
- (2) In der Anlage 1 ist die Anzahl der an den Stellflächen z. Zt. aufgestellten Alttextilcontainer aufgeführt. Bei den Stellflächen, an denen aktuell zwei oder mehr Alttextilcontainer stehen, kann der Mieter, wenn er dies wünscht, auch die derzeitig vorhandene Zahl an Alttextilcontainern aufstellen. Bei allen anderen Standorten ist nur ein Alttextilcontainer aufzustellen und zu betreiben.

§ 5 Anforderungen an die Alttextilcontainer

- (1) Die auf den Stellflächen aufgestellten Alttextilcontainer müssen einheitlich sein, d. h. die gleiche Farbgebung, Form und Beschriftung aufweisen. Die Beschriftung muss den Namen des Sammlers mit Angabe der telefonischen Erreichbarkeit enthalten. Die Nutzung der Alttextilcontainer als Werbefläche für nicht mit der Alttextilsammlung und -verwertung im Zusammenhang stehende Zwecke ist nicht gestattet.
- (2) Der Mieter hat die Alttextilcontainer standsicher aufzustellen.
- (3) Der Mieter hat die Alttextilcontainer in technisch und optisch ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Verschmutzte Container sind durch den Mieter zu reinigen, Graffiti sind spätestens innerhalb von 14 Tagen zu beseitigen. Beschädigte Container hat der Mieter unverzüglich auf eigene Rechnung zu reparieren bzw. auszutauschen. Umgestürzte Alttextilcontainer hat der Mieter innerhalb von 24 Stunden wieder standsicher aufzustellen.

- (4) Der Mieter nimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Alttextilcontainer wahr und hat diese regelmäßig auf ihren verkehrssicheren Zustand zu kontrollieren, nicht verkehrssichere Container hat der Mieter unverzüglich auszutauschen.

§ 6

Anforderungen an den Betrieb der Alttextilcontainer

- (1) In die durch den Mieter aufgestellten Alttextilcontainer müssen Alttextilien und Altschuhe eingegeben werden können.
- (2) Der Mieter hat die Alttextilcontainer bedarfsgerecht zu leeren.
- (3) Kommt der Mieter der Aufforderung der Grundstückseigentümerin zur Entleerung von gefüllten Containern nicht innerhalb von 48 Stunden nach, kann die Grundstückseigentümerin einen Dritten auf Kosten des Mieters mit der Abfuhr und Verwertung der Sammelware beauftragen.
- (4) Bei der Leerung hat der Mieter Verunreinigung durch Textilabfälle und Schuhe unmittelbar zu beseitigen sowie an den Standorten abgelagerte Alttextilien und Altschuhe zu entfernen und zu verwerten. Nicht systembedingte Verunreinigungen, wie Sperr- und Hausmüll, hat der Mieter der Grundstückseigentümerin unverzüglich anzuzeigen, damit diese die Beseitigung veranlassen kann.
- (5) Der Mieter hat für den Betrieb der Alttextilcontainer eine gewerbliche Sammlung für Altkleider und -schuhe gem. § 18 Abs. 2 KrWG bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzuzeigen. Die gewerbliche Sammlung muss für mindestens drei Jahre (01.01.2022 bis 31.12.2024) durchgeführt werden (§ 18 Abs. 6 KrWG).
- (6) Für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 5 hat der Mieter innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Sicherungsleistung für den Fall der Einstellung der gewerblichen Sammlung vor dem 31.12.2024 in Höhe von 10.000 Euro bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu hinterlegen (§ 18 Abs. 6 KrWG). Für die Sicherheitsleistungen werden die Regelungen § 17 Abs. 1 bis Abs. 5 VOB/B vereinbart. Wird die Sicherheitsleistung nicht fristgemäß hinterlegt, kann der Mietvertrag durch den Grundstückseigentümer fristlos gekündigt werden.
- (7) Für die Stellplätze der vorliegenden Ausschreibung sind durch die Mieter keine straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zu erwirken.
- (8) Der Mieter hat der Grundstückseigentümerin einen jährlichen Mengennachweis über die gesammelten Alttextilien und -schuhe bis spätestens jeweils zum 30.01. des Folgejahres zu erbringen.

§ 7 Miete

- (1) Für die Vermietung ist vom Mieter eine Miete an die Grundstückseigentümerin zu zahlen.
- (2) Als Miete wird ein Betrag von ## Euro pro Jahr und m² netto vereinbart. Dabei wird ein anteiliger Platzbedarf von 2 m² pro Stellplatz je Alttextilcontainer zugrunde gelegt. Für die 100 Stellplätze und 100 Alttextilcontainer ergibt sich damit eine jährliche Miete von ## € netto pro Jahr (in Worten ##### Euro).
- (3) Die Miete wird überwiesen auf das Konto der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Deutschen Kreditbank AG Rostock (DKB).
Konto-Nr.: DE60 1203 0000 0000 1003 21
Verwendungszweck: ##
Fälligkeit: jährlich zum 15. Januar für das laufende Jahr
- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vereinbarte Miete nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte diese Auffassung unzutreffend sein und die Grundstückseigentümerin zur Zahlung von Umsatzsteuer aus diesem Vertrag veranlagt werden, ist die Steuer vom Mieter zu erstatten. In diesem Fall wird die Grundstückseigentümerin die Umsatzsteuer durch gesonderte Rechnung ausweisen. Die nach Absatz 2 vereinbarte Miete gilt dann als Nettobetrag.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 01.01.2022.
- (2) Der Vertrag wird für mindestens 3 Jahre bis zum 31.12.2024 geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann bis zum 30.06.2024 seitens der Grundstückseigentümerin um weitere drei Jahre verlängert werden.
- (4) Der Vertrag kann seitens des Mieters zum 30.06.2024 zum 01.01.2025 gekündigt werden.
- (5) Die Grundstückseigentümerin kann den Vertrag bei Nichterfüllung der Betriebspflicht (§ 4) fristlos kündigen.
- (6) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Mieter die aufgestellten Alttextilcontainer unverzüglich von den Stellflächen zu entfernen und die Grundstücksflächen sauber an die Grundstückseigentümerin zurückzugeben.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag geltend zu machenden Ansprüche ist Rostock.

§ 10
Haftung

- (1) Falls die Grundstückseigentümerin wegen einer Verletzung der von der Gestattungsbegünstigten übernommenen Verpflichtungen während der Nutzungsdauer auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden sollte, wird der Mieter die Grundstückseigentümerin von allen Ansprüchen freihalten und sie gerichtlich und außergerichtlich selbstschuldnerisch vertreten.
- (2) Der Mieter hat auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von drei Millionen Euro je Schadensfall, für Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und der Grundstückseigentümerin auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.

§ 11
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind dementsprechend für beide Vertragspartner nicht bindend.

Rostock, den

Rostock, den

.....
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Dr. Dagmar Koziolk

.....
#MieterXY#

Anlage 1:
Auflistung der Stellplätze

Anlage 2:
Flächenermittlung pro Stellplatz